

## Landkreis Jerichower Land Der Landrat

### 2. **Einmalige Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II**

#### 2.1 Grundsätzliches

Die Hilfen für die Erstausrüstung einer Wohnung und Bekleidung werden als Pauschalen gewährt. Nach § 37 Abs. 2 SGB II setzt die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zu denen auch die Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II gehören, eine Antragstellung durch den Hilfebedürftigen voraus.

#### 2.2 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

##### 2.2.1 Personenkreis

Hilfeleistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung werden in der Regel gewährt für folgende Personenkreise bzw. bei folgenden Situationen:

- Spätaussiedler
- Haftentlassene bei längerer Haftzeit und wenn die Wohnung bei Haftantritt aufgegeben wurde
- Personen, die erstmalig eine Wohnung beziehen
- nach Wohnungsbrand oder vergleichbaren Schäden und Zerstörung der Einrichtung (soweit nicht versicherungsmäßig abgedeckt).

Der jeweilig tatsächliche Bedarf ist aktenkundig nachzuweisen.

Abweichende Ausnahmen sind aktenkundig zu begründen.

##### 2.2.2 Für Ein-Personen-Haushalt 700,00 EUR

Darin sind enthalten:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (einschließlich Haushaltsgeräte) für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich

##### 2.2.3 Für Mehr-Personen-Haushalt

für Haushaltsvorstand 830,00 EUR

für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft 155,00 EUR

Darin sind enthalten:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich (werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für den Wohn- und Schlafbereich für Kinder bewilligt sind diese Anschaffungen nachzuweisen)

Im Rahmen der Antragstellung ist der Hilfesuchende zu vorhandenen Ausstattungsgegenständen zu befragen. Die entsprechende Erklärung ist zum Vorgang zu nehmen.

## 2.2.4 Anrechnungsbeträge

Wird aufgrund der Erklärung oder auf andere Weise festgestellt, dass bereits Möbel oder Haushaltsgeräte vorhanden sind, so ist die Höhe der zu bewilligenden Pauschale anteilig zu kürzen. Dabei sind folgende Beträge auf die Pauschale anzurechnen:

Vorhandenes Mobiliar bzw. Gerät	Anzurechnender Betrag
Schlafzimmer	
Bett komplett	50,00 EUR
Schrank	50,00 EUR
Wohnzimmer	
Schrank	50,00 EUR
Tisch	25,00 EUR
Sitzgelegenheit	30,00 EUR
Küche	
Kochgelegenheit (Ein-Personen-Haushalt)	20,00 EUR
Herd (nur bei Mehr-Personen-Haushalt)	150,00 EUR
Kühlschrank	100,00 EUR
Unterschrank	30,00 EUR
Oberschrank	20,00 EUR
Spüle	60,00 EUR
Tisch + Stühle	40,00 EUR
Waschmaschine	130,00 EUR

Die Werte der Tabelle gelten für Ein- und Mehrpersonenhaushalte.

## 2.3 Erstausrüstung für Bekleidung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

- 2.3.1 bei Schwangerschaft/ Geburt eines Kindes 520,00 EUR  
Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren

Bei Folgegeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

- 2.3.2 bei Mehrlingsgeburten 620,00 EUR  
Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze  
Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren.

Bei Folgegeburten von Mehrlingsgeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR

- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

### 2.3.3 Bekleidungsbeihilfe (z. B. nach außergewöhnlichen Ereignissen) je Person

Als außergewöhnliche Ereignisse gelten u.a. Wohnungsbrand oder Wasserschäden. Das jeweilige Ereignis ist aktenkundig nachzuweisen.

0 - 14 Jahre	155,00 EUR
ab 15 Jahre	200,00 EUR

### 2.4 Mehrtägige Schulfahrten gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

Eine Übernahme der Kosten wird nur bei mehrtägigen Schulfahrten und in nachgewiesener Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

Voraussetzung für die Kostenübernahmezusicherung ist die Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß Erlass MK in der jeweils geltenden Fassung. Dies ist durch eine Bestätigung der Schulleitung nachzuweisen. Hierzu ist das Formblatt zu verwenden (Anlage 3).

### 2.5 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II

Nach der Bestimmung kann insgesamt das Einkommen von 7 Monaten herangezogen werden.

Bei der Entscheidung über die Anzahl der zu berücksichtigenden Monate handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der unter anderem die Höhe des Einkommens, die Art des Bedarfes, die Vorhersehbarkeit des Bedarfes, die Aufschiebbarkeit der Bedarfsdeckung und etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des Hilfesuchenden zu berücksichtigen sind.

Das Einkommen kann nicht mehrfach zur Bedarfsdeckung herangezogen werden. Dies bedeutet, dass das bereits für einen Bedarf berücksichtigte Einkommen eines oder mehrerer Monate bei Geltendmachung eines weiteren Bedarfes durch den Hilfesuchenden nicht mehr berücksichtigt werden kann.

### 3. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinie, tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie wird hiermit auch für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für verbindlich erklärt, soweit nicht gesetzliche Sonderregelungen zu beachten sind.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16.04.2007 außer Kraft.

Burg, den 22.12.2009

in Vertretung

gez. Braun